

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter

Leiter Finanzaufsicht Gemeinden

Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 16 52

Telefon zentral 062 835 16 50

juerg.feigenwinter@ag.ch

www.ag.ch/gemeindeabteilung

An die

Leiterinnen und Leiter Finanzen
der Aargauer Gemeinden

16. Januar 2024

Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 1 / 2024 für Leiterinnen und Leiter Finanzen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über das Vorgehen im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2023 sowie über weitere aktuelle Themen im Zusammenhang mit dem Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden.

1. Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2023 der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden

Die Einreichung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2023 der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden erfolgt über die Schnittstelle Gefin (<https://www.finanzaufsicht-ag.ch/>). Die Eingabemaske wird am **25. Januar 2024** für die Übermittlung der Rechnungsdaten freigegeben, sodass ab diesem Tag die Daten hochgeladen werden können. Die Einreichung der Daten erfolgt wie gewohnt in zwei Phasen. In der ersten Phase werden die Zahlen der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung) übermittelt, während in der zweiten Phase die Zusatzunterlagen und -angaben transferiert werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Zugangsdaten zu Gefin von Zeit zu Zeit überprüfen und uns informieren, falls es in Ihrer Gemeinde Veränderungen gegeben hat und Zugriffsberechtigungen, die nicht mehr benötigt werden, gelöscht werden können. Bei Fragen im Zusammenhang mit den Berechtigungen können Sie sich an Felix Tidow, Finanzaufsicht Gemeinden (felix.tidow@ag.ch), wenden.

1.1 Phase 1 – Zahlen der Jahresrechnungen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden

Einreichungsfrist: spätestens 20. März 2024 ¹

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- Wir empfehlen Ihnen, die Daten möglichst bald nach Eröffnung der Schnittstelle auf die Plattform zu laden. Dies erlaubt es Ihnen, die Daten zu prüfen und allfällige Fehler zu bereinigen. Wenn Sie beim ersten Upload Fehler feststellen, müssen diese in Ihrer Finanzbuchhaltung korrigiert und die Daten anschliessend erneut hochgeladen werden. Dieser Prozess kann mehrmals durchlaufen werden. Solange Sie die Daten nicht mit dem entsprechenden Button definitiv übermitteln, können Sie diese mit jedem erneuten Hochladen überschreiben. Ein frühzeitiges Hochladen erlaubt somit

¹ § 27 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012.

ein Testen der übermittelten Daten. Sollten Sie die Daten in einzelnen Fällen nicht überschreiben können und eine Fehlermeldung erhalten, so müssen Sie zunächst die Daten auf der Übersichtsmaske löschen und in einem zweiten Schritt die neuen Daten hochladen.

- Die definitiv übermittelten Daten müssen mit jenen übereinstimmen, die gemäss § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012 dem Gemeinderat vorgelegt werden.
- **Nachdem auf der Eingabemaske der Schnittstelle alle Ampeln grün anzeigen, muss die Rechnung definitiv übermittelt werden (Button: Rechnung übermitteln). Ohne diesen Schritt sind die Daten noch nicht eingereicht und können von uns nicht weiterbearbeitet werden.**
- In der ersten Phase sind nur die Finanzdaten zu übermitteln. Nach Abschluss der ersten Phase wird die zweite Phase eröffnet, bei der Sie alle weiteren Unterlagen hochladen können.

Sollten aufgrund der Rechnungsprüfung durch die Finanzkommission und die externen Prüfer Änderungen an der eingereichten Rechnung erwogen werden, bitten wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, ebenso falls die Rechnung von der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat nicht genehmigt werden sollte.

1.2 Phase 2 - Zusatzangaben

Wenn Ihre Finanzdaten durch die Finanzaufsicht Gemeinden validiert sind, können Sie die zusätzlichen Dokumente übermitteln. Wir werden Sie nach Abschluss der Validierung der Zahlen aller Gemeinden an diese nächste Phase erinnern.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie nach Eröffnung der Phase 2 die zusätzlichen Unterlagen einreichen, sobald diese bereit sind. Fristen müssen nicht abgewartet werden, die Übermittlung muss aber bis zum nachfolgend angegebenen Termin abgeschlossen werden:

Einreichungsfrist: spätestens 17. Juni 2024
--

Einzureichen sind die folgenden Unterlagen:

- Vollständigkeitserklärung des Gemeinderates und der Leiterin / des Leiters Finanzen gemäss der entsprechenden Vorlage und mit eindeutiger Zuweisung (Einwohner- bzw. Ortsbürgergemeinde),
- Erläuterungen,
- Kreditkontrolle,
- Geldflussrechnung,
- Prüfbericht des externen Prüfers (bei Bilanzprüfung inklusive Checkliste) sowie allfälliger Erläuterungsbericht,
- Bestätigungsbericht (und wenn vorhanden Erläuterungsbericht) der Finanzkommission,
- alle weiteren externen Prüfberichte (Kantonales Steueramt, Mehrwertsteuer, SVA, etc.),
- allfällige weitere, gemeindespezifische Unterlagen, die zum Verständnis der Jahresrechnung erforderlich sind.

Wir ersuchen Sie, folgende Punkte zu beachten:

- Bitte scannen Sie die Dokumente einzeln ein, da uns dies ein effizienteres Arbeiten erlaubt. Die Schnittstelle ermöglicht es, zu jedem einzelnen Punkt mehrere Dateien hochzuladen. Es ist somit nicht nötig, mehrere Dokumente, die zum gleichen Punkt gehören, in einer einzigen Datei zusammenzufassen.
- Nutzen Sie bei sämtlichen Vorlagen immer die [aktuelle Version von unserer Homepage](#).
- Achten Sie bitte ferner darauf, dass die Dateinamen keine Sonderzeichen enthalten, da es sonst zu einer Fehlermeldung kommt. Wie in Phase 1 besteht die Möglichkeit, vor der definitiven Übermittlung die Daten erneut hochzuladen und somit frühere Versionen zu überschreiben oder einzelne Dateien zu löschen.

2. Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2023 der Gemeindeverbände und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten

Die Einreichung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2023 der Gemeindeverbände und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten erfolgt in Form von txt- und pdf-Dateien, die per Mail zu übermitteln sind.

Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen bzw. Ausnahmen für jene Verbände und Anstalten, welche ihre Rechnung gestützt auf § 95a Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 27b FiV nicht nach HRM2, sondern nach branchenspezifischen Normen führen (vgl. auch Ziffer 2.3 unten).

Einreichungsfrist Zahlen der Jahresrechnung: **spätestens 20. März 2024**

Einreichungsfrist Zusatzunterlagen: **spätestens 17. Juni 2024**

Mailadresse: finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch

2.1 Zahlen der Jahresrechnungen der Verbände und Anstalten

Die Zahlen der Jahresrechnung sind in Form von drei txt-Dateien – für die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung (sofern vorhanden) und die Bilanz – einzureichen. Diese Dateien sind wie folgt zu bezeichnen:

Erfolgsrechnung	xxxxLR2023Ry
Investitionsrechnung	xxxxIR2023Ry
Bilanz	xxxxBR2023Ry

Die xxxx stehen für die BFS-Nummer der rechnungsführenden Gemeinde, und das y bezeichnet den Rechnungskreis des Gemeindeverbands beziehungsweise der Anstalt.

Die Zahlen für jeden Gemeindeverband und jede Anstalt sind je in einer separaten Mail zu übermitteln und in der Mail ist der Name des Verbands oder der Anstalt zu erwähnen.

Wir bitten Sie, die Dateien vor dem Versand kritisch durchzusehen und das Zahlenmaterial zu plausibilisieren. Insbesondere sollten die nicht bebuchten Konti nicht enthalten sein, keine doppelten Rechnungskreise vorliegen sowie der Soll/Haben-Ausgleich geprüft werden.

2.2 Zusatzangaben

Die Gemeindeverbände und -anstalten haben nachfolgende Zusatzunterlagen als pdf-Dokumente einzureichen. Die [erforderlichen Vorlagen](#) finden Sie auf der Homepage der Gemeindeabteilung. Bitte achten Sie insbesondere darauf, die aktuelle Version der Selbstdeklaration zu verwenden.

- Unterzeichnete Selbstdeklaration,
- rechtskräftig unterzeichnete Vollständigkeitserklärung gegenüber der Kontrollstelle gemäss § 81 Abs.1 beziehungsweise § 3b Abs. 2 GG.,
- Bestätigungsbericht der Kontrollstelle über ihre Prüfung gemäss § 81 GG,
- sofern die Kontrollstelle aus Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden besteht: Prüfberichte der externen Bilanzprüfung (inklusive Checkliste),
- wenn vorhanden, Erläuterungsberichte der Kontrollstelle und/oder der externen Prüfung,
- alle weiteren externen Prüfberichte (Mehrwertsteuer, SVA, etc.).

Wir bitten Sie, die Unterlagen für die Gemeindeverbände und die Anstalten einzureichen, sobald diese vollständig sind; Fristen müssen nicht abgewartet werden. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Dokumente einzeln einscannen.

Ferner bitten wir Sie zu beachten, dass auch bei den Verbänden und Anstalten der gesetzlich vorgesehene Ablauf bei der Rechnungsprüfung und -genehmigung eingehalten wird: Sofern die Kontrollstelle gemäss § 81 Abs. 1 beziehungsweise § 3b Abs. 2 GG aus Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden besteht, kann der Prüfbericht erst nach Vorliegen des schriftlichen Berichts zur Bilanzprüfung erstellt werden. Die Genehmigung der Rechnung durch die Abgeordnetenversammlung beziehungsweise den Vorstand beziehungsweise das Leitungsorgan der Anstalt erfolgt schliesslich erst nach Abschluss aller Prüfungshandlungen.

2.3 Verbände und Anstalten ohne Rechnungslegung nach HRM2

Für Verbände und Anstalten, welche ihre Rechnung – gestützt auf § 95a Abs. 2 lit. a GG – nach Branchenstandards führen, sind folgende Abweichungen von den obigen Ausführungen zu beachten:

- Die Jahresrechnung ist im pdf-Format einzureichen.
- Anstelle der Selbstdeklaration ist lediglich eine formelle Bestätigung (zum Beispiel Protokollauszug) über die Genehmigung der Jahresrechnung durch das zuständige Organ einzureichen.

Die Vollständigkeitserklärung sowie die erwähnten Prüf- und Erläuterungsberichte (soweit vorhanden) sind hingegen gemäss Ziffer 2.2 einzureichen, und die Abgabefristen für die Zahlen der Jahresrechnung einerseits und die Zusatzunterlagen andererseits gelten gleich wie für alle anderen Verbände und Anstalten.

3. Hinweis zum Rechnungsabschluss 2023

Bitten denken Sie daran, dass [gemäss der entsprechenden Weisung vom 14. Juli 2023](#) alle Gemeinden den Saldo der Aufwertungsreserve Grundstücke (Konto 29500.02) mit dem Rechnungsabschluss 2023 erfolgsneutral in die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre umzubuchen haben.

4. Hinweis zur Budgetierung 2025

Für die Schulgeldberechnung zuhanden des nächsten Budgets gilt neu ein Zinssatz von 1,5 %. Die Publikation des massgebenden Zinssatzes erfolgt durch die [Aargauische Kantonalbank auf ihrer Webseite](#). Der Referenzzinssatz entspricht dem Hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) (Stand 4. Quartal) abzüglich 0,25 Prozentpunkten. Unter der oben erwähnten Adresse findet sich auch der Link zur Seite des BWO, auf der der aktuelle Referenzzinssatz veröffentlicht wird.

5. Handbuch Rechnungswesen, Kontenpläne und Vorlagen

Im vergangenen September erfolgten einige wenige Änderungen am **Handbuch Rechnungswesen** und an den **Kontenplänen**. Die Gemeinden wurden informiert. Was das Handbuch betrifft, so werden im Kapitel 1 alle Änderungen dokumentiert.

Anfang 2024 erfolgten noch zwei kleinere Anpassungen: Die Ausführungen zur Aufwertungsreserve werden an die neue Weisung angepasst (Wegfall der Aufwertungsreserve Grundstücke), ferner werden die seit Anfang 2024 neu geltenden Mehrwertsteuersätze berücksichtigt. Die [aktualisierte Fassung des Handbuchs](#) ist auf unserer Webseite aufgeschaltet.

Es wurde eine neue Vorlage für die Erstellung der **Finanzpläne von spezialfinanzierten Einheiten** vorbereitet, welche die veraltete Fassung, die sich aktuell noch auf unserer Homepage befindet, ablösen soll. Zurzeit wird diese Vorlage von einigen Gemeinden getestet. Nach Abschluss der Tests erfolgt die Bereinigung und Fertigstellung und anschliessend die Publikation der Vorlage.

6. Ergänzungsbeiträge aus dem Finanzausgleich

Anträge für Ergänzungsbeiträge ab dem Jahr 2025 müssen bis zum **30. April 2024** bei der Gemeindeabteilung, Finanzaufsicht Gemeinden, eingereicht werden. Ein Antrag erfolgt mittels eines einfachen Schreibens der Exekutive. Unterlagen müssen keine mitgeschickt werden. Gemeinden, deren Beitragsanspruch für die Periode 2024 bis 2027 vom Regierungsrat im Jahr 2023 bejaht wurde, müssen keinen neuen Antrag stellen. Unabhängig davon, ob sie 2024 effektiv Beiträge beziehen oder nicht, wird ihr Anspruch für das Jahr 2025 automatisch überprüft und allenfalls angepasst.

Die Höhe des Steuerfusses, den eine Gemeinde ansetzen muss, wenn sie im Jahr 2025 Ergänzungsbeiträge erhalten will, wird allen Gemeinden bis Ende April 2024 mitgeteilt. Aufgrund provisorischer Berechnungen ist davon auszugehen, dass der massgebende Steuerfuss nicht oder nur geringfügig von jenem abweichen wird, der für 2024 gilt (127 Prozentpunkte).

7. Evaluation Neuausrichtung Finanzaufsicht Gemeinden

Im zweiten Halbjahr 2023 wurde im Auftrag der Gemeindeabteilung eine Evaluation der Neuausrichtung der Finanzaufsicht Gemeinden vorgenommen. Es ging darum, zu prüfen, wie weit die Ziele, welche mit der Neuausrichtung in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts verfolgt wurden, erreicht sind, was sich bewährt hat und wo allenfalls weitere Veränderungen Sinn machen würden.

Unterdessen liegt der Schlussbericht vor. Zusammenfassend wird unter anderem festgehalten, dass die kantonale Finanzaufsicht Gemeinden auf dem richtigen Weg hin zu einer prospektiven und risikoorientierten Aufsicht sei – sie diesen Weg jedoch in verschiedener Hinsicht noch konsequenter verfolgen könne. Ausgehend von dieser Schlussfolgerung formuliert der Bericht eine Reihe von Empfehlungen für die Umsetzung von Massnahmen, welche die erwähnte Ausrichtung zusätzlich stärken und zu weiteren Verbesserungen in verschiedenen Bereichen führen können.

In den kommenden Monaten wird die Gemeindeabteilung zusammen mit der Leitung des Departments Volkswirtschaft und Inneres den Bericht vertieft studieren und prüfen, welche der gemachten Empfehlungen umgesetzt werden sollen und in welchem zeitlichen Rahmen. Die Gemeinden und weiteren interessierten Kreise werden rechtzeitig und in geeigneter Form über die Ergebnisse dieses Prozesses und über künftig allenfalls anstehende Veränderungen informiert. Gemäss aktuellem Stand rechnen wir damit, dass im Verlauf des zweiten Quartals 2024 ein Massnahmenplan vorliegen wird.

8. Prüfung Budgets 2024

Da bis Ende April eine Stelle in der Finanzaufsicht Gemeinden vakant und das Team zudem in mehreren Projekten engagiert ist, erfolgt die Prüfung der Budgets 2024 in leicht reduziertem Umfang:

- Bei den Budgets der Verbände und Anstalten wird lediglich eine formelle Vollständigkeitsprüfung durchgeführt. Auf eine Rückmeldung an die Leiterinnen und Leiter Finanzen wird, sofern keine Auffälligkeiten vorliegen oder Fragen offen bleiben, verzichtet.
- Bei der Prüfung der Budgets der Gemeinden wird für die meisten Gemeinden das Standard-Prüfprogramm etwas gekürzt. Den Kurzbericht zur Prüfung erhalten die Gemeinden in gewohnter Form im Frühjahr zusammen mit der Früherkennung.

9. Verschiedene Hinweise

Aufgrund von Anfragen von Gemeinden und / oder von Beobachtungen bei der Rechnungsprüfung möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

9.1 Kreditüberschreitungen

Weiterhin stellen wir fest, dass der Überwachung von Krediten, insbesondere von Verpflichtungskrediten, nicht immer die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist ein Zusatzkredit **vor** dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen, und zwar grundsätzlich beim zuständigen Organ, also der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat. Würden die damit verbundenen Verzögerungen zu bedeutenden Nachteilen für die Gemeinde führen, kann der Gemeinderat den Zusatzkredit bewilligen, muss aber die Finanzkommission darüber informieren.

Es ist aber nicht zulässig, substanzielle Überschreitungen erst mit der Kreditabrechnung zu genehmigen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der §§ 90c und 90d GG zu den Nachtragskrediten sowie von § 90i GG zu den Zusatzkrediten. Um solche Situationen zu vermeiden, ist es insbesondere wichtig, die Kreditkontrolle aktiv als Steuerungsinstrument zu nutzen (vgl. [Handbuch Rechnungswesen, Ziffer 3.4.8](#)).

9.2 Rückstellungen

[Kapitel 7.3.4 des Handbuchs Rechnungswesen](#) erläutert, in welchen Fällen Rückstellungen gebildet werden müssen und wann dies nicht zulässig ist. Die Bedingungen sind restriktiv: Eine Rückstellung kann gebildet werden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, die ihren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit hat und wenn ein Mittelabfluss infolge dieser Verpflichtung eine Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % hat und in seiner Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Wir bitten Sie, Rückstellungen nur im beschriebenen Fall zu bilden. Ausdrücklich nicht zulässig ist es, Rückstellungen zu bilden, um zukünftige Aufwände zu finanzieren, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind, um Mittel für künftige Vorhaben zweckzubinden oder um Kredite auszu-schöpfen.

9.3 Externe Bilanzprüfung

Gemäss § 16 Abs. 2 der Finanzverordnung muss die externe Revisionsstelle (natürliche Person oder Revisionsunternehmen), welche die externe Bilanzprüfung vornimmt, über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss dem eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetz verfügen. Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen beauftragte Stelle diese Bedingung erfüllt. Die [Revisionsaufsichtsbehörde führt ein Register](#), in dem alle zugelassenen Personen und Firmen aufgeführt sind.

10. Kontakt

Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen das Team der Finanzaufsicht Gemeinden gerne zur Verfügung (finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch; 062 835 16 50). Für Fragen allgemeiner Natur empfehlen wir Ihnen, auch die [Wissensplattform für Gemeinden \(WPG\)](#) zu konsultieren.

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden